

NR. 1111 | 29.09.2015

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung**  
zur Änderung der Gemeinsamen  
Prüfungsordnung  
für das Bachelor- / Masterstudium  
im Rahmen des 2-Fach-Modells  
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 29.09.2015

**Satzung**  
**zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im**  
**Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 29. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells vom 3.12.2012 (AB-Nr. 943) wird wie folgt wie folgt geändert:

**1. § 7 erhält gemäß Artikel II für die Studierenden, die mindestens ein Fach studieren, das der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, der Fakultät für Mathematik, der Fakultät für Chemie und Biochemie und der Fakultät für Biologie und Biotechnologie zugeordnet ist, folgende neue Fassung:**

**§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich**

- (1) Im Optionalbereich des B.A.- Studiums können innerhalb verschiedener Profile individuelle Schwerpunkte nach eigener Wahl des/der Studierenden gebildet werden. Wählbare Profile sind dabei:
  - Profil Praxis
  - Profil Sprachen
  - Profil International
  - Profil Forschung
  - Profil Lehramt
  - Profil Liberal Arts Education
  - offenes Profil
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des B.A.-Studiums sind Studien- und Prüfungsleistungen im Optionalbereich im Umfang von mindestens 30 CP nachzuweisen. Werden innerhalb eines Profils mit Ausnahme des Profils Lehramt mindestens 20 CP erbracht, wird dies in den Abschlussdokumenten gesondert ausgewiesen. Für das Profil Lehramt müssen mindestens 25 CP erfolgreich absolviert werden.
- (3) Wird im M.A.- Studium nur ein Fach studiert, tritt ein Ergänzungsbereich nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen hinzu. Er setzt sich in der Regel aus fachgebundenen, fachübergreifenden oder interdisziplinären Studieneinheiten zusammen. Die Ausgestaltung des Ergänzungsbereichs obliegt den Fächern. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

**2. § 10 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 10 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des entsprechenden Studiums gemäß dieser Prüfungsordnung nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist im Falle von Studienleistungen die Fakultät, der das jeweilige Fach angehört, bzw. der Optionalbereich und für Prüfungsleistungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertretung zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

**3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

„Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen

Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung findet mit Ausnahme der Regelung unter 1 Anwendung auf alle Studierenden im 2-Fach-Modell. Die Regelung unter 1 gilt ausschließlich für Studierende, die mindestens 1 Fach studieren, dass der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, der Fakultät für Mathematik, der Fakultät für Chemie und Biochemie und der Fakultät für Biologie und Biotechnologie zugeordnet ist. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 08.07.2015, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 24.06.2015, der Fakultät für Philosophie, und Erziehungswissenschaft vom 08.07.2015, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 24.06.2015, der Fakultät für Philologie vom 15.07.2015, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 08.07.2015, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 01.07.2015, der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 15.07.2015, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 08.07.2015, der Fakultät für Mathematik vom 01.07.2015, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 15.07.2015, der Fakultät für Geowissenschaften vom 08.07.2015, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 29.06.2015, sowie der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 07.07.2015.

Bochum, den 29. September 2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler